

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO §§ 794, 274, 538, 540

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 359/73

Urteil des BAG vom 8. Mai 1974 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 359/73
6 Sa 48/73 Berlin

Verkündet
am 8. Mai 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen beider Parteien wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Juni 1973 - 6 Sa 48/73 - aufgehoben.
2. Auf die Berufungen beider Parteien wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 3. April 1973 - 35 Ca 27/73 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Arbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit Dezember 1969 beim Beklagten in dessen Privataltenheim beschäftigt. Mitte 1971 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis der Klägerin zum 12. bzw. 15. Juli 1971. Mit der vorliegenden, am 25. Januar 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis erst mit dem 30. September 1971 beendet worden ist, sowie Zahlung eines Betrages in Höhe von 27.202,92 DM für Überstunden, Feiertagsarbeit, rückständigen Lohn u.a.

In einem Vorprozeß gleichen Rubrums hatte die Klägerin dieselbe Feststellung sowie entsprechende Zahlungsansprüche verfolgt, wie sie mit der vorliegenden Klage geltend gemacht werden. Aus einem im Laufe dieses Verfahrens erwirkten Versäumnisurteil gegen den Beklagten vom 5. August 1971 betrieb die Klägerin Zwangsvollstreckung und erhielt dadurch vom Beklagten 2.000,--DM. Das Vorverfahren endete mit einem vor dem Landesarbeitsgericht am 16. Juni 1972 geschlossenen Vergleich, der u.a. wie folgt lautet:

- "1. Sie stimmen darin überein, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin als Heimleiterin beim Beklagten mit dem 30. 9. 1971 nach fristgerechter Kündigung geendet hat.
2. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung aller Ansprüche, insbesondere auch für die Kündigungsfrist und etwa nicht gewährte freie Tage im letzten Beschäftigungszeitraum, den Betrag von
netto DM 4.500,-- (viertausendfünfhundert)
in fünf gleichen Raten á DM 900,-- portofrei durch die Post, beginnend mit dem 1.7.1972. Sollte eine Rate nicht pünktlich, d. h. binnen 10 Tagen nach Fälligkeit, eingehen, ist der gesamte Rest fällig.
3. Die Parteien stimmen darin überein, daß sie weitere Forderungen gegeneinander aus der Tätigkeit der Klägerin beim Beklagten nicht haben und auch nicht beabsichtigen, sich mißfällig über den jetzigen Prozeßgegner Dritten gegenüber zu äußern."

Den vorstehenden Vergleich hoben die Parteien im Verlauf einer außergerichtlichen Korrespondenz einverständlich auf.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß ihr Dienstverhältnis zu dem Beklagten aufgrund der mündlichen Kündigung erst mit dem 30. September 1971 endete;
2. den Beklagten zur Zahlung von 27.202,92 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Ansprüche sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten.

Der Beklagte hat widerklagend beantragt, die Klägerin zur Zahlung von 2.000,-- DM zu verurteilen. Er meint, die Klägerin sei gemäß § 717 Abs. 2 ZPO verpflichtet, den aufgrund des Versäumnisurteils vom 5. August 1971 gezahlten Betrag zurückzuerstatten.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

In der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht am 9. Februar 1973 haben die Parteien die Aufhebung des Prozeßvergleichs vom 16. Juni 1972 bestätigt.

Die Vorinstanzen haben Klage und Widerklage als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, einer erneuten Sachentscheidung stehe die rechtskraftähnliche Natur des Prozeßvergleichs vom 16. Juni 1972 entgegen. Das Landesarbeitsgericht hat hinsichtlich der Widerklage die Revision zugelassen. Mit der Revision begehrt die Klägerin Zurückverweisung der Klage an das Arbeitsgericht zwecks Herbeiführung einer Sachentscheidung. Mit der Anschlußrevision verfolgt der Beklagte seinerseits das Ziel, die Widerklage an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision der Klägerin ist begründet.
 - a) Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Parteien die durch einen Prozeßvergleich geschaffene materielle Rechtslage vertraglich abändern, damit auch die materiell-rechtlichen Folgen des Vergleichs ganz wegfallen lassen können, wie dies vorliegendenfalls geschehen ist. Der Prozeßvergleich enthält neben einer Prozeßhandlung einen sachlich-



rechtlichen Parteivertrag, der nach den allgemeinen Vorschriften des Rechts der Schuldverhältnisse grundsätzlich frei abänderbar und aufhebbar ist (§ 305 BGB).

Das Landesarbeitsgericht irrt jedoch, wenn es gleichwohl einen erneuten Rechtsstreit der Parteien - gleich in welchem Verfahren - über die vom aufgehobenen Prozeßvergleich erfaßten Forderungen ausschließt. Seine Erwägung, "die verfahrensrechtliche Wirkung eines Prozeßvergleichs schließe auf Grund ihrer rechtskraftähnlichen Natur die Geltendmachung von schon einmal zur Entscheidung gestellten Ansprüchen aus", verkennt die prozeßrechtliche Bedeutung von Prozeßvergleichen. Als Prozeßhandlung beschränkt sich die Wirkung des Prozeßvergleichs darauf, die Rechtshängigkeit des Rechtsstreits zu beenden. Der Prozeßvergleich verhindert - wie etwa die Klagerücknahme - eine gerichtliche Entscheidung, an die sich die prozessuale Folge der Rechtskraft knüpft, und läßt sich daher einer gerichtlichen Entscheidung nicht gleichstellen. Ebenso wie der mit einer zurückgenommenen Klage verfolgte Anspruch erneut rechtshängig gemacht werden kann, ohne daß dies sich mit dem Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache verhindern ließe, kann auch der vom Prozeßvergleich erfaßte Anspruch ohne prozessuale Hindernisse erneut rechtshängig gemacht werden (Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 794 Anm. II, 3 a; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 794 Anm. 5 a; davon geht auch der Bundesgerichtshof in BGHZ 41, 310 aus). Die Rechtsfolge ist dann lediglich, daß der erneut geltend gemachte Anspruch sachlich abzuweisen ist, falls der Prozeßvergleich weiterhin materiell-rechtlich wirksam ist. Ist der Vergleich, so wie hier, als materielles Rechtsgeschäft einverständlich aufgehoben, so ergäbe sich auf dem Boden der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die unangemessene Rechtsfolge, daß über bestehende materiell-rechtliche und bisher gerichtlich nicht beurteilte Ansprüche keine rechtskräftige Entscheidung gesucht werden könnte. Dies wäre mit dem Wesen des Rechtsstaates, der allseitigen Rechtsschutz zu gewähren trachtet, nicht vereinbar.

- b) Die sich im Falle der späteren Aufhebung eines Prozeßvergleichs ergebende besondere prozessuale Frage ist allein die, ob die Aufhebung die Rechtshängigkeit des durch den Vergleich

- 5 -

abgeschlossenen Verfahrens wieder aufleben läßt oder nicht. Im ersteren Falle wäre die gerichtliche Entscheidung durch Fortsetzung des bisherigen Verfahrens zu suchen, im anderen durch Einleitung eines neuen Verfahrens. Für die Fälle in denen ein Prozeßvergleich aus anderen Gründen als dem der späteren Aufhebung durch die Parteien wegfällt, hat sich hierzu in der Rechtsprechung eine völlig einheitliche Linie bisher nicht herausgebildet. Übereinstimmung besteht zwischen Bundesgerichtshof und Bundesarbeitsgericht darin, daß beim Wegfall des Vergleichs infolge Anfechtung und Nichtigkeit das bisherige Verfahren fortzusetzen ist (BGHZ 28, 171; BAG 9, 319 = AP Nr. 8 zu § 794 ZPO). Über den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vergleichs ist nach BGH AP Nr. 11 zu § 794 ZPO nicht durch Fortsetzung des durch den Vergleich erledigten Rechtsstreits zu entscheiden; dem hat sich der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 16 zu § 794 ZPO angeschlossen. Beim Rücktritt vom Vergleich wird die Rechtslage unterschiedlich beurteilt; hier läßt der Bundesgerichtshof die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens ebenfalls nicht zu (BGHZ 16, 388) und steht damit im Gegensatz zum Bundesarbeitsgericht (BAG 4, 84 = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO).

Im Falle der späteren einverständlichen Aufhebung des Prozeßvergleichs hält der Bundesgerichtshof allein die Durchführung eines neuen gerichtlichen Verfahrens für zulässig (BGHZ 41, 310); er hält es für unstatthaft, die verfahrensrechtliche Wirkung des Vergleichs allein durch Parteivereinbarung wegfallen zu lassen. Eine Stellungnahme des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Frage steht bisher aus. Sie ist auch im vorliegenden Falle nicht erforderlich. Denn beide Parteien haben das von ihnen gemäß der letztgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs neu eingeleitete Verfahren bis in die Rechtsmittelinstanzen fortgeführt, ohne daß die Einrede der Rechtshängigkeit erhoben worden wäre. Das Arbeitsgericht hat ferner die von Amts wegen zu prüfende Frage, ob das frühere Verfahren nach der Aufhebung des Prozeßvergleichs noch schwebend nicht ausdrücklich erörtert, hat daher damit stillschweigend die anderweite Rechtshängigkeit der Sache verneint. Das Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

arbeitsgericht hat die Frage gleichfalls nicht behandelt, ebenso wenig wie die Parteien in den Revisionsschriftsätzen darauf eingegangen sind. Für einen solchen Fall hält der Senat es bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus prozeßwirtschaftlichen Gesichtspunkten für geboten, das neu eingeleitete Verfahren in höherer Instanz nicht an der etwaigen Rechtshängigkeit des früheren Verfahrens scheitern zu lassen. Er stützt sich dabei auf eine entsprechende Anwendung des § 528 Satz 2 ZPO. Danach ist in dem schwerer wiegenden Fall, daß für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts begründet ist, die Zuständigkeit in höherer Instanz nicht mehr zu prüfen, sofern im ersten Rechtszug rügelos zur Hauptsache verhandelt worden ist (BAG 22, 236 [238 f.] = AP Nr. 14 zu § 528 ZPO [zu I 2 der Gründe]).

Da demnach die Rechtshängigkeit des früheren Verfahrens nicht mehr zu beachten ist, ist für das vorliegende Verfahren von der Wirkungslosigkeit der dort ergangenen Urteile - insbesondere des Versäumnisurteils vom 5. August 1971 - auszugehen.

2. Die Revision des Beklagten hat ebenfalls Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Rücksicht auf die von ihm angenommene "rechtskraftähnliche Wirkung" des Vergleichs auch die Widerklage als unzulässig angesehen. Das ist nach den Ausführungen unter 1) nicht haltbar. Auch die Widerklage ist aus diesen Erwägungen im vorliegenden Verfahren sachlich weiter zu behandeln.

3. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war demnach auf Grund der Revisionen beider Parteien aufzuheben.

Gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO war die Sache, da eine Sachentscheidung durch das Arbeitsgericht fehlt und dort eine weitere Verhandlung erforderlich ist, an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen. Der Senat hat es nicht als sachdienlich angesehen, dem Berufungsgericht allein die Sachentscheidung zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

übertragen (§ 540 ZPO). Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Arbeitsgericht vorbehalten.

gez. Dr. Hilger Siara Dr. Heither
 Seiler Döring

